

## XII.

## § 21

## Angelberechtigungsschein

(1) Für die Ausübung des Angelsportes werden Angelberechtigungsscheine entsprechend den Richtlinien des Rates des Bezirkes Rostock sowie dem Statut und der Gewässerordnung des Deutschen Anglerverbandes ausgegeben.

(2) Der Angelberechtigungsschein kann versagt oder entschädigungslos eingezogen werden, wenn ein Sportangler zum wiederholten Male gegen fischereigesetzliche Bestimmungen oder gegen das Statut oder die Gewässerordnung des Deutschen Anglerverbandes verstoßen hat oder wenn er wegen einer schweren Straftat verurteilt worden ist.

## XIII.

## § 22

## Ordnungsstrafe

(1) Wer ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen in den Küstengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ebenso kann bestraft werden, wer vorsätzlich den Bestimmungen des § 1, § 3 Absätze 1, 3 und 4, § 5 Absätze 1, 3 bis 7, § 6 Absätze 4 bis 7, § 7, § 8 Absätze 2 und 3, § 10 Abs. 1, § II, § 12 Absätze 2 bis 5, § 14 Absätze 1 und 2, § 15 Absätze 2, 4 bis 9, § 16, § 17, § 18 Absätze 2 bis 6, 8, § 19 Absätze 1 bis 6 zuwiderhandelt.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Oberfischmeisteramt Rostock.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

(5) Neben der Ordnungsstrafe können die bei der strafbaren Handlung benutzten Fanggeräte eingezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie Eigentum des Bestraften sind oder nicht.

## XIV.

## § 23

## Gebührenpflichtige Verwarnung

(1) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach § 22 Abs 2 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Oberfischmeister und den Leitern der Fischereiaufsichtsstellen eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1 bis 10 DM erteilt werden, wenn der Zuwiderhandelnde zur Zahlung freiwillig bereit ist.

(2) Erklärt sich der Zuwiderhandelnde zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, so ist ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren.

(3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht nach Fristsetzung, so kann ein Ordnungsstrafverfahren nach § 22 eingeleitet werden.

## XV.

## § 24

## Schlußbestimmungen

(1) Die §§ 1 bis 21 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Die §§ 22 und 23 treten am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1960

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. Wittkowski  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Erlaß von Kosten.**

Vom 20. Mai 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird gemäß § 43 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) folgendes angeordnet:

## § 1

Für die notarielle Beurkundung von Verträgen über die kostenlose Übergabe von Gemeinschaftseinrichtungen der VdGB an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften oder an gemeinsame Nebenbetriebe und Einrichtungen gemäß § 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) werden keine Gebühren erhoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 20. Mai 1960

**Der Minister der Justiz**  
I. V.: Ranke  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Etikettierungspflicht.**

Vom 25. Mai 1960

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 20. August 1959 zum „Arbeitsprogramm zur Durchführung der in den Thesen der Handelskonferenz enthaltenen Aufgaben“\* wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den Ministern der Finanzen und für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Industriebetriebe, Produktionsgenossenschaften, Handwerker und Außenhandelsunternehmen (nachstehend Hersteller genannt) haben ihre für die Versorgung der Bevölkerung bestimmten Erzeugnisse, die sie an Betriebe des Binnenhandels einschließlich Gast-

\* Sonderdruck XXXII/59 Beilage zum Heft 17/59 der Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung